



**Inhalt**

- 29. 2023 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchchen vom 06.11.2023 über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - 51. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Nordborchen**  
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Mühlenbreite“ im Ortsteil Nordborchen
- 30. 2023 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchchen vom 06.11.2023 über die Einleitung der Verfahren zur Änderung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**  
- Aufstellungsbeschluss über die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchchen  
- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Über'm Kösterberg II“ im Ortsteil Kirchborchen
- 31. 2023 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchchen vom**

Herausgeber: Gemeinde Borchchen, Der Bürgermeister,  
Unter der Burg 1, 33178 Borchchen,  
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.borchchen.de](http://www.borchchen.de) abzurufen.

**06.11.2023 über das Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbepark Alfén“ im Ortsteil Alfén**

**32. 2023 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchén vom 06.11.2023 über die 6. Änderungssatzung vom 06.11.2023 zur Satzung der Gemeinde Borchén über die Erhebung von Abwassergebühren, Kleineinleiterabgaben, Kanalananschlussbeiträgen, Kostenersatz für die Erstellung von Revisionsschächten und Hausanschlussleitungen in der Fassung vom 19.12.2017**

**33. 2023 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchén vom 06.11.2023 über den Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Borchén**

# Öffentliche Bekanntmachung

## über das Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbepark Alfen“ im Ortsteil Alfen

Der Rat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 22.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

*„Über die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Bedenken der Bürgerinnen und Bürger sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird entsprechend den in der beigefügten Abwägungstabelle enthaltenen Beschlussvorschlägen beschlossen. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbepark Alfen“ mit der Begründung wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.“*

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,32 ha, befindet sich am südwestlichen Rand des Gewerbegebiets Alfen. Nördlich, westlich und östlich ist der Änderungsbereich vom bestehenden Gewerbegebiet umgeben und nach Süden hin schließen landwirtschaftliche Flächen an.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke: 564 tlw., 598, 600, 649 tlw., 651 tlw., 652 tlw. der Flur 5 in der Gemarkung Alfen.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbepark Alfen“ im Ortsteil Alfen ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

### Geltungsbereich:



Durch die geplante Änderung wurden die Grundzüge der Planung (Gewerbegebiet mit anschließendem Grünstreifen) nicht berührt, so dass die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wurde.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW**

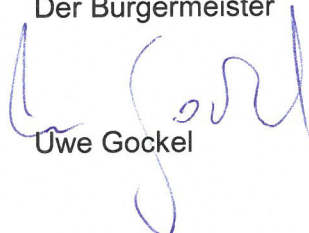
Der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbepark Alfen“ im Ortsteil Alfen stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Borchchen vom 22.12.2020 überein.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Borchchen ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Borchchen, den 06.11.2023

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 11:30



Uwe Gockel

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Borchchen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Damit tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbepark Alfen“ im Ortsteil Alfen in Kraft.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbepark Alfen“ mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, die Begründung, die Eingriffsbewertung, die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie deren Berücksichtigung im Bebauungsplan können während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung von der Öffentlichkeit eingesehen werden und über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Gemeindeverwaltung Borchchen, Fachbereich IV, Zimmer 16 (Frau Risse-Schäfers),  
Unter der Burg 1, 33178 Borchchen

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
montags bis mittwochs von	14.00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Bebauungsplanunterlagen können zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Borchchen unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.borchchen.de/de/gemeinde/bauen-wohnen/bauleitplanung.php>

Außerdem können die Bebauungsplanunterlagen über das zentrale Bauportal.NRW unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

### **Hinweise**

Auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung wird hingewiesen.



(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

- a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Borchten unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

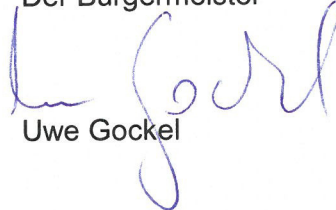
Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 06.11.2023

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 11:31

  
Uwe Gockel